

§ 17

(1) In die Anlage 2 werden neu aufgenommen:



Bild 214a

**Fahrverbot für Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern
gemäß Bild 341**



Bild 214b

**Fahrverbot für Fahrzeuge mit Sprengstoffen oder
leicht entzündbaren Stoffen**



Bild 214c

**Fahrverbot für Fahrzeuge
mit wasserverunreinigenden Stoffen**



Bild 249a*

Nebeneinanderliegender Rad- und Gehweg



Bild 249b

Gemeinsamer Rad- und Gehweg

(2) In der Anlage 2 erhält der Text zu Bild 232 folgende Fassung:

„Schneeketten, andere Gleitschutzeinrichtungen oder Winterreifen vorgeschrieben“.

(3) In der Anlage 2 wird in der Anmerkung zu den Bildern 254 bis 260 das Wort „Kraftfahrzeug“ durch das Wort „Fahrzeug“ ersetzt.

(4) In der Anlage 2 wird das Bild 515 wie folgt ergänzt:



Der Text erhält folgende Fassung:

„dürfen nur mit solchen Fahrzeugen befahren werden, auf die das Schriftzeichen oder Symbol hinweist“.

(5) In der Anlage 3 erhält die Begriffsbestimmung in der Ziff. 11 folgende Fassung:

„Person, die ein Fahrzeug lenkt oder/und bedient“.

§ 18

Ubergangsbestimmungen

Die mit § 3 Abs. 3 dieser Verordnung für Führer von Kleinkraftfahrzeugen eingeführte Pflicht zum Tragen von Motorrad-Schutzhelmen gilt ab 1. Januar 1988.

§ 19

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 19. Dezember 1977 zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) — Verkehrszeichen und -einrichtungen — (GBl. I Nr. 38 S. 430) außer Kraft.

Berlin, den 9. September 1986

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. St o p h
Vorsitzender

D i c k e l
Minister des Innern und
Chef der Deutschen Volkspolizei